

Ordnung über die Bestattungen in der Gemeinde Bettingen (Bestattungsordnung)

Vom 13. Dezember 2022 (Stand 20. Februar 2023)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen,

gestützt auf § 8 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 11. März 2020 ¹⁾ und den Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt einerseits und der Einwohnergemeinde Bettingen andererseits betreffend den Gottesacker Bettingen vom 1./13. Februar 2012 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 *Anwendbare Vorschriften und zuständige Behörde*

¹ Soweit die vorliegende Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Friedhofswesen nach den kantonalen Vorschriften.

² Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Bestimmungen über das Friedhofswesen zuständig, soweit dieser nicht dem Kanton übertragen wurde.

§ 2 *Bestattungsarten*

¹ Auf dem Friedhof Bettingen werden folgende Bestattungsarten durchgeführt:

- a) Erdbestattung: Sargbeisetzung im Reihengrab;
- b) Feuerbestattung: Urnenbeisetzung im Reihengrab, im Gemeinschaftsgrab oder im naturnahen Bestattungsfeld.

§ 3 *Grabarten*

¹ Auf dem Friedhof Bettingen bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber für die Sargbeisetzung;
- b) Reihengräber für die Urnenbeisetzung;
- c) Gemeinschaftsgrab für die Urnenbeisetzung;
- d) naturnahes Bestattungsfeld für die Urnenbeisetzung.

§ 4 *Unentgeltliche Bestattung*

¹ Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Bettingen hat:

- a) wer im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in Bettingen hatte;
- b) wer auf dem Gemeindegebiet verstorben ist;
- c) wer das Bürgerrecht von Bettingen und im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte;
- d) Eltern, die ihren Wohnsitz in Bettingen haben oder das Bürgerrecht von Bettingen und Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, für ihre totgeborenen oder fehlgeborenen Kinder nach Art. 9 und 9a der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst die nach kantonalem Recht vorgesehenen Leistungen.

¹⁾ [SG 390.100.](#)

²⁾ [BeE 390.860.](#)

§ 5 *Entgeltliche Bestattung*

¹ Auf Gesuch der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen kann auf dem Friedhof Bettingen bestattet werden:

- a) wer das Bürgerrecht von Bettingen und Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt hatte;
- b) wessen Angehörige Wohnsitz in Bettingen haben;
- c) wer sonst eine besonders enge Beziehung zu Bettingen hatte.

² Über Gesuche entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

³ Für Bestattungen nach Abs. 1 werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt einerseits und der Einwohnergemeinde Bettingen anderseits betreffend den Gottesacker Bettingen vom 1./13. Februar 2012. Ergänzend richten sich die Gebühren nach der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und tritt am fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. ³⁾Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Bettingen vom 11. Dezember 1984 aufgehoben.

³⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am: 24. Januar 2023.